Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 16.07.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 26

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien am 20.07.2006

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeinde Pretzien, A.-Bebel-Str. 24
Dorfgemeinschaftshaus "Alter Krug"

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2006
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2006
5. Einwohnerfragestunde
6. Stand der Bautätigkeiten in der Gemeinde

nichtöffentlicher Teil:

7. Beratung und Beschluss zur Neufassung der Vereinbarung über die Nutzung und Unterhaltung der Friedhofskapelle
   Beschlussvorlage Nr. 009/2006
8. Beratung zu Personal- und Organisationsfragen
9. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
10. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. 005/2006
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe).

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Anlage zum Beschluss Nr. 005/2006

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung. Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214 Nr. 32/2003) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) am 12.07.2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) **Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) **Reitwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

h) **Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4
Verunreinigungen

(1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 16.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26

Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(2) Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb von dafür angebrachten Behältnissen ist nicht gestattet.

§ 5
Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:
a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
c) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Erproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6
Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhezeit stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier das eigene Grundstück verlässt, unbeaufsichtigt umherläuft, Personen, Tiere oder Sachen anspringt.

(3) Hunde und Katzen sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(4) Hunde sind innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer geeigneten Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen oder zu beißen.

(5) Gefährliche Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Als gefährliche Hunde gelten:
a) Hunde, die zum Streunen und zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
b) bissige Hunde,
c) Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere grundlos anspringen und/oder beißen.

§ 7
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe einschließlich des Flämmens ist verboten.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach der Abfallbeseitigungssatzung), bleiben unberührt.

§ 8
Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen in der Verwaltungsgemeinschaft, in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Anlieger sind, ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten:
a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 9
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 10
Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Anträge bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2, Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 16.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26

Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 4 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
- § 4 Abs. 2 Werbeprospekte, Zeitungen, Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb von dafür angebrachten Behältnissen ablegt,
- § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
- § 5 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 5 Abs. 5 innerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe gestört werden,
- § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
- § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in der Ruhezeit stören,
- § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass ihr Tier das eigene Grundstück verlässt, unbeaufsichtigt umherläuft, Personen, Tiere oder Sachen abstrakt gefährdet,
- § 6 Abs. 3 Hunde und Katzen nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
- § 6 Abs. 4 Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt,
- § 6 Abs. 5 gefährlichen Hunden nicht zusätzlich einen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert,
- § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
- § 8 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- § 8 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder erneuert,
- § 9 Abs. 2 - 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privat-weg von der Straße aus zu erreichen ist, bzw. als Vorderlieger das An-bringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), im Juli 2006

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 13.07.2006

Beschluss Nummer 0244/2006
Jahresabschluss 2005 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Der Stadtrat beschließt gemäß § 18 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBL LSA S.446) auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Magdeburg für das Geschäftsjahr 2005 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/ Bad Salzelmen für das Jahr 2005 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2005 die Entlastung. Der Stadtrat beschließt, gemäß § 18 Abs. 4 EigBG über die Behandlung des für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellten Verlustes in Höhe von 553.982,12 € durch den Eigenbetrieb. Der Jahresverlust 2005 ist im Jahr 2006 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 12 Abs. 6 EigVO auszugleichen. Der Stadtrat beschließt weiterhin, die Jahresverluste der Wirtschaftsjahre 2002-2004 in einer Gesamthöhe von 381.589,45 € im Jahr 2006 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 12 Abs. 6 EigVO auszugleichen.

Haase
Oberbürgermeister

Der Jahresabschluss, der Lageplan sowie die Erfolgsübersicht werden vom 17.07. 2006 bis zum 28.07.2006 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1, Sekretariat, 39218 Schönebeck (Elbe)

öffentlich ausgelegt.

Feststellungsvermerk des RPA"s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck Bad Salzelmen für das Geschäftsjahr 2005
Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 13.4.2006 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC Deutsche Revison AG, Sitz Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck / Bad Salzelmen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragssituation des Unternehmen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC Deutsche Revision AG, Sitz Magdeburg eine Entlastung zum Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13. April 2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 16.07.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 26

Beschluss Nummer 0235/2006
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 6. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 hier: Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss und Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss
Der Stadtrat beschließt entsprechend § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) i.V.m. Beschluss Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 folgende Veränderung der namentlichen Besetzung im Finanz- und Rechnungsprüfungs-ausschuss, Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss und im Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Mitglied: Frau Christine Müller

Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss
Mitglied: Herr Rainer Krummel
Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss
Mitglied: Herr Helmut Huppertz

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0236/2006
Vertrag über die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stadt Jaroslaw
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den nachfolgend aufgeführten Vertrag über die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der polnischen Stadt Jaroslaw.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0242/2006
Aufhebungsbeschluss
1. Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das "Gewerbegebiet Grundweg" in Schönebeck - Beschluss - Nr. 28-10/(XI)/90
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gewerbegebiet Grundweg" - Beschluss Nr. 89-18/(XI)/91
Der Stadtrat hebt die nachfolgend aufgeführten 2 Beschlüsse auf:
1. Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Grundweg“ in Schönebeck Beschluss – Nr. 28-10/(XI)/90
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 – „Gewerbegebiet Grundweg“ Beschluss – Nr. 89-18/(XI)/91

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0243/2006
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 50 "An der Güstener Bahn"
Der Stadtrat beschließt, dass für die auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellte Fläche der Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn“ aufgestellt werden soll. (gemäß § 2, Abs.1 Baugesetzbuch)

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0259/2006
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 51 "Eigenheimbau an der Erich - Weißbach - Straße"
Der Stadtrat beschließt, dass für die in den beiliegenden Unterlagen dargestellte Fläche der Bebauungsplan Nr. 51 „Eigenheimbau an der Erich - Weißbach - Straße“ aufgestellt werden soll. (gemäß § 2, Abs.1 Baugesetzbuch)

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0256/2006
Satzungsänderungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr.14 "Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße"
Der Stadtrat beschließt die beiliegende 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“. Die Begründung wird gebilligt.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0257/2006
Satzungsänderungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße"
Der Stadtrat beschließt die beiliegende 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0258/2006
Aufhebungsbeschluss
1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 "Stadtpark"
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 "Stadtpark"
Der Stadtrat hebt die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse auf:
1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 „Stadtpark“ (Beschluss-Nr. 65-6/(I)/94)
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 „Stadtpark (Beschluss-Nr. 341-22/(I)/96

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Güstener Bahn“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen, dass für das
- nördlich des „Schwarzen Weges“
- südwestlich der Kleingartenanlage „Grüne Hoffnung III“ und
- südöstlich der Anlagen der Deutschen Bahn AG

liegende mit den sogenannten Behelfsheimen bebaute Gebiet der Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn“ aufgestellt werden soll. Als Planungsziel wird angestrebt, den Bestand bauplanungsrechtlich zu sichern sowie für die noch unbebauten Grundstücke die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Beseitigung des Erschließungsdefizites und zur Errichtung von Wohnbauten zu schaffen.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schönebeck (Elbe), 16.07.2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51
„Eigenheimbau an der Erich–Weißbach–Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen, dass für das am südlichen Stadtrand der Stadt Schönebeck (Elbe) - östlich der Calbeschen Straße, zwischen der Erich-Weißbach- Straße und dem Triftweg liegende Grundstück mit der Flurstücks - Nr. 3823/154 der Bebauungsplan Nr. 51 „Eigenheimbau an der Erich–Weißbach–Straße“ aufgestellt werden soll. Mit der Aufstellung des

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 16.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26

Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baureifmachung und Bebauung mit Eigenheimen geschaffen werden.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schönebeck (Elbe), 16.07.2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben. **Der geänderte Bebauungsplan Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.** Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwickungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215, Abs.1 Baugesetzbuch werden
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönebeck (Elbe), 16.07.2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.
Der geänderte Bebauungsplan Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215, Abs.1 Baugesetzbuch werden
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönebeck (Elbe), 16.07.2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies
Die bereits im Amtsblatt angekündigte Gemeinderatssitzung am 18.07.2006 entfällt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Maser
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 13.07.2006

Beschluss Nummer 0260/2006
Änderung der Fassung des Straßenausbauprogramms der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt die Änderung der Fassung des Straßenausbauprogramms als Anlage 1 zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 06.02.1997 Beschluss-Nr. 430-26/(I)/97, zuletzt geändert am 14.05.1998, Beschluss-Nr. 622-36/(I)/98.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0255/2006
3. Nachtrag zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 25.04.1996 zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den nachfolgend aufgeführten 3. Nachtrag zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 25.04.1996:
1. § 15 Ziff. 2 des Abwasserentsorgungsvertrages wird insgesamt wie folgt neu
gefasst: „Die Stadt Schönebeck erstattet der AbS-GmbH für die Übergabe sowie Übereignung der Anlagen und der Vorräte deren Buchwert zum Beendigungszeitpunkt, abzüglich des Restbuchwertes der Sonderposten zu diesem Zeitpunkt. Werden bei der Übergabe Mängel festgestellt, so werden vom Erstattungsbetrag die Kosten für deren Beseitigung abgezogen. Der Erstattungsbetrag, abzüglich etwaiger Mängelbeseitigungskosten, wird 6 Wochen nach Übergabe und Übereignung der Anlagen und Vorräte auf die Stadt Schönebeck (Elbe) fällig.“
2. Der 3. Nachtrag tritt zum 01.08.2006 in Kraft.
3. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Abwasserentsorgungsvertrages vom 25.04.1996 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 29.10.2002 unverändert fort.

Schönebeck (Elbe),

Oberbürgermeister Haase Geschäftsführer Krüger Geschäftsführer Kuhne
Stadt Schönebeck (Elbe) Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0251/2006
Stadterneuerung in Schönebeck - Treuhändervertrag für das Sanierungsgebiet "Altstadt Schönebeck (Elbe)"
Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Genehmigung stimmt der Stadtrat dem Abschluss des als Anlage beigefügten Treuhändervertrages (mit den Anlagen 1, 2 und 3) zwischen der
BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Anne-Conway-Straße 1
28359 Bremen
und der Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
zu.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0250/2006

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 16.07.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 26

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2005 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahres 2005

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2005 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2005 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die BDO Deutsche Warentreuhand AG. Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 67.550,34 € wie folgt verwendet wird:

1. 17.000,00 € werden für den Grundstücksankauf des vom Bauhof eingeschlossenen Grundstücks zweckgebunden der Allgemeinen Rücklage des Bauhofes zugeführt,
2. 50.550,34 € werden als Verbindlichkeit gegenüber dem Aufgabenträger vorgetragen.

Haase
Oberbürgermeister

Feststellungsvermerk des RPA"s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr 2005

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 21.3.2006 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Sitz Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragssituation des Unternehmen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft eine Entlastung zum Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck (Elbe) vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des **Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe),** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 21. März 2006 in **Magdeburg** unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, den 21. März 2006

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüdemann Wirtschaftsprüfer

Ritter Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2005 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2005 einschließlich Lagebericht liegen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigVG im Land Sachsen-Anhalt vom 17.07.2006 bis 25.07.2006 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus

Haase
Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: **Fertigstellung Erschließungsanlage "Große Bruchwiese" in Pretzien**

a) Name, Anschrift des Auftraggebers:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck,
Hoch-, Tiefbau- u. Grünflächenamt,
Tel. (03928) 710 423
E-Mail: R.Kossmann@schoenebeck-elbe.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 06 621 013

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen nach VOB

d) Ort der Ausführung: Gemeinde Pretzien

e) Art und Umfang der Leistung:

Entwässerungsrinne	280 m
Ökostein - Pflasterdecke uni	1.500 m²
Straßenbeleuchtung	11 Stück

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Straßenbauarbeiten

h) Frist für die Ausführung: 28.08.06 – 30.10.06

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 423
Termin von Anforderungen: ab 17.07.06
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
32,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die unter Pkt. a) genannte Stelle

Vergabenummer:	06 621 013
Kontonummer:	381 020 100
BLZ, Geldinstitut:	800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 07.08.06

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zi. 304,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 16.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26

39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
07.08.06 , 13^{00} Uhr, Kleiner Sitzungssaal,
Schönebeck (Elbe), Markt 1

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:

- Nach § 8 VOB/A ist zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“)
- oder sind folgende Einzelnachweise vorzulegen:
  Angaben nach § 8 VOB/A, im Original: Nachweis/Bescheinigung von Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Subunternehmer
  Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.08.06

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:

- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
  Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Dez. IV, Tiefbauamt
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A
  Landkreis Schönebeck, Rechnungsprüfungsamt, Cokturhof,
  39218 Schönebeck
- Vergabekammer nach § 104 GWB
  2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
  Ref. 301, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle